

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage

Kleinochsenfurt, Ochsenfurt, Landkreis Würzburg



Vorhabensträger: **RANFT Projekte 20 GmbH**
Johann-Hammer-Str. 22
97980 Bad Mergentheim

Auftragnehmer: **FABION GbR**
Naturschutz - Landschaft – Abfallwirtschaft
Winterhäuser Str. 93
97084 Würzburg
Tel.: 0931 / 21401
umweltbuero@fabion.de
www.fabion.de

Projektleitung: Dipl. Biol. Alexandra Schuster

Bearbeitung: B. Sc. Biol. Juliane Schenkel
B. Sc. Biol. Benjamin Tammer

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'A. Schuster'.

Dipl. Biol. Alexandra Schuster
Gesellschafterin FABION GbR



Würzburg, 16.01.2024

Abbildungen Deckblatt:

Links: Bereich mit geplanten Modulen im Osten, Blick nach Nordwesten (Foto: J. Schenkel, 13.04.2023)

Rechts: Neuntöter an Hecke, südwestlich an die geplante Anlage angrenzend (Foto: J. Schenkel, 26.06.2023)

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	5
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	5
1.2	Datengrundlagen	6
1.3	Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen	6
2	Wirkungen des Vorhabens	7
2.1	Baubedingte Wirkfaktoren.....	7
2.2	Anlagebedingte Wirkfaktoren.....	7
2.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren.....	7
3	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	8
3.1	Maßnahmen zur schonenden Bauausführung, zur Vermeidung und Minimierung	8
3.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)	9
3.3	Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen)	10
	Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes (favourable conservation status, FCS-Maßnahmen) der betroffenen Arten sind nicht erforderlich.....	10
4	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	10
4.1	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	10
4.1.1	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	10
4.1.2	Tierarten nach Anhang IV a) der FFH-Richtlinie	10
4.2	Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art.1 der Vogelschutz-Richtlinie	15
5	Zusammenfassende Darlegung zur Wahrung des Erhaltungszustandes	22
5.1	Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie.....	22
6	Gutachterliches Fazit	23
7	Gesetze / Literatur	24
8	Fotodokumentation	26

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum vorkommenden Reptilienarten des Anhang IV FFH-RL.	13
Tabelle 2:	Datum, Witterung und Ergebnisse der Reptilienkartierungen.	14
Tabelle 3:	Datum und Witterung der Brutvogelkartierungen.	17
Tabelle 4:	Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum (Eingriffsbereich und Umgriff) nachgewiesenen oder potenziell vorkommenden europäischen Vogelarten	18
Tabelle 5:	Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen Europäischen Vogelarten der offenen Feldflur.	20
Tabelle 6:	Verbotstatbestände und Erhaltungszustand für die Europäischen Vogelarten.	22

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage. (Luftbild: Bayerische Vermessungsverwaltung – www.geodaten.bayern.de).	5
Abbildung 2:	Reptiliennachweise der ASK Daten (Stand Mai 2022) im Umgriff von 1 km um die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage. (Datenquellen: Artenschutzkartierung Bayern, Luftbild: Bayerische Vermessungsverwaltung – www.geodaten.bayern.de).	13
Abbildung 3:	Ergebnisse der vier Begehungen der Zauneidechsenkartierung im Süden der Eingriffsfläche. Es erfolgten keine Nachweise (Luftbild: Bayerische Vermessungsverwaltung – www.geodaten.bayern.de).	14
Abbildung 4:	Fundpunkte planungsrelevanter Brutvogelarten der ASK Daten (Stand Mai 2022) im Umgriff von 1 km um die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage, (Datenquellen: Artenschutzkartierung Bayern, Luftbild: Bayerische Vermessungsverwaltung – www.geodaten.bayern.de).	16
Abbildung 5:	Reviermittelpunkte der saP-relevanten Brutvögel, Brutvogelkartierung 2022. (Luftbild: Bayerische Vermessungsverwaltung – www.geodaten.bayern.de und LGL-Baden-Württemberg).	17

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

In der Gemeinde Ochsenfurt, Gemarkung Kleinochsenfurt plant die RANFT Projekte 20 GmbH auf Ackerflächen ca. 700 m nördlich des Ortsrandes Kleinochsenfurt eine etwa 18,88 ha große Freiflächen-Photovoltaikanlage.

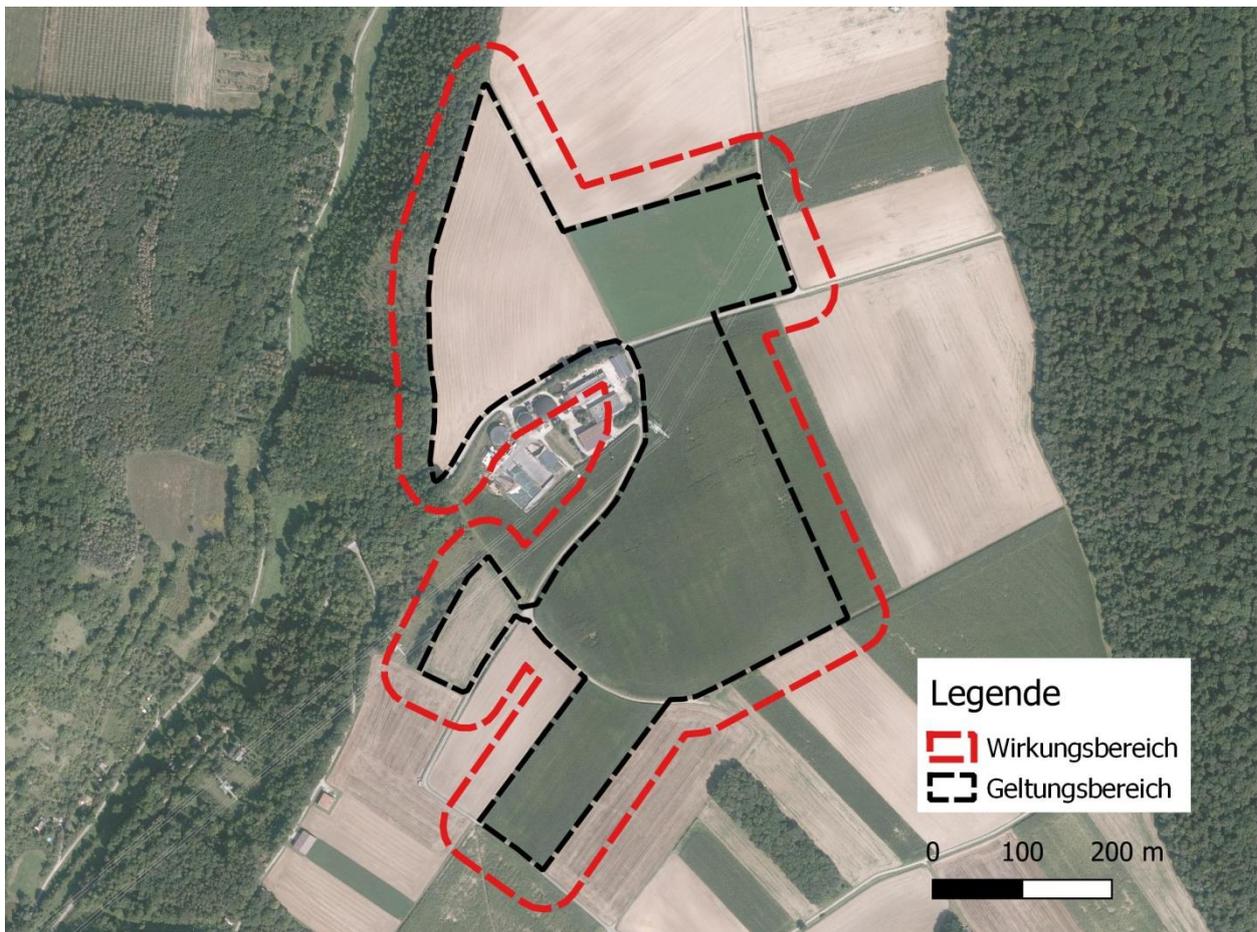


Abbildung 1: Geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage. (Luftbild: Bayerische Vermessungsverwaltung – www.geodaten.bayern.de).

Bei den Flächen im Geltungsbereich handelt es sich um landwirtschaftlich intensiv genutzte Ackerflächen, nördlich des Ochsenfurter Stadtteils Kleinochsenfurt. Die Eingriffsfläche grenzt östlich an einen Mittelwald an (Biotop ID: 6326-0166). Unmittelbar südwestlich liegt ein aufgelassener Steinbruch und nördlich angrenzend befindet sich ein Feldgehölz. Etwa 1000 m südlich befindet sich das Naturschutzgebiet „Kleinochsenfurter Berg“.

Da das Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Tierarten (Anhang IV der FFH-Richtlinie und Vogelarten) nicht ausgeschlossen werden kann, sind nach Vorgabe der unteren Naturschutzbehörde hierzu faunistische Untersuchungen und die Erstellung eines Fachgutachtens zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erforderlich.

Das Büro *FABION* GbR wurde damit beauftragt, die faunistischen Kartierungen durchzuführen und das artenschutzrechtliche Gutachten (saP) zu erstellen. Im Fokus der saP stehen Feldbrüter auf den Ackerflächen und die Zauneidechse entlang der Saumbereiche.

In der vorliegenden saP werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (europäische Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben eintreten können, ermittelt und dargestellt. (*Hinweis zu „Verantwortungsarten“ nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG: Diese Regelung wird erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.*)
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft. Die nicht-naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen sind im allgemeinen Erläuterungsbericht dargestellt.

Für besonders oder streng geschützte Arten, die nicht in Anhang IV FFH-RL aufgeführt sind und nicht zu den europäischen Vogelarten zählen, ist derzeit gem. § 44 (5) S. 5 BNatSchG keine artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich. Ebenso sind Arten des Anhangs II der FFH-RL nicht Gegenstand der artenschutzrechtlichen Prüfung.

1.2 Datengrundlagen

Die vorliegende Untersuchung basiert auf der Auswertung von vorhandenen Unterlagen und Datenmaterial und auf Begehungen des Geltungsbereiches mit Umgriff zum (potenziellen) Vorkommen planungsrelevanter Arten. Im Einzelnen:

- 7 Geländebegehungen zur Avifauna:
 - Tagbegehungen: 13.04.2023, 08.05.2023, 24.05.2023, 26.06.2026.
 - Abendbegehungen: 24.03.2023, 04.04.2023, 13.06.2023.
- 6 Geländebegehungen zu Reptilien: 21.09.2022, 21.04.2023, 02.06.2023, 16.06.2023, 26.06.2023, 06.07.2023
- Auswertung der ASK-Daten TK 6326 (Stand: Mai 2022)
- FIS-Natur online (<http://gisportal-umwelt2.bayern.de/finweb>)
- Homepage des LfU zu saP- und planungsrelevanten Arten (<http://www.lfu.bayrn.de/natur/sap/arteninformationen/>)
- Auswertung von Grundlagenwerken und Literatur.

1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die „Arbeitshilfe - Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung - Prüfablauf“ (LfU 2020).

2 Wirkungen des Vorhabens

Im Folgenden werden die Auswirkungen des Vorhabens auf die europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten der FFH-Richtlinie und VS-Richtlinie analysiert und die Wirkfaktoren ermittelt, von denen Beeinträchtigungen und Störungen ausgehen.

2.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingte Wirkfaktoren sind in der Bauphase entstehende Beeinträchtigungen artenschutzrechtlich relevanter Arten, die neben vorübergehenden, auch dauerhafte Auswirkungen hervorrufen können.

Flächeninanspruchnahme

Die Anlage hat eine Gesamtfläche von rund 19 ha. Die Erschließung der Baustelle erfolgt über das vorhandene Wegenetz. Grünwege und Ackerflächen werden baubedingt durch Befahren in Anspruch genommen.

Die Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage findet auf Ackerflächen statt, die in Grünland umgewandelt werden. Zudem werden vorübergehend Flächen zum Abstellen, zum Transport und zum Lagern von Baugeräten, Baueinrichtungen und Baumaterialien beansprucht.

Die Fläche wird mit Photovoltaik-Modulen überstellt. Durch den Bau der Unterkonstruktionen für die PV-Anlage kommt es kleinflächig zu Bodenversiegelung.

Es besteht baubedingt während der Errichtung der Anlage das Risiko der Verletzung oder Tötung von Individuen feldbrütender Vogelarten und der Zerstörung von Nestern.

Barrierewirkung, Zerschneidung

Mit der Bauphase ist keine erkennbare Zerschneidungswirkung verbunden. Zudem handelt es sich um einen zeitlich begrenzten Eingriff.

Lärmimmissionen, Erschütterungen, optische Störungen

Während des Baubetriebs kommt es kurzzeitig zu Störungen im Wirkraum (Lärm, Erschütterungen, optische Störungen, Anwesenheit von Menschen). Baubedingte Störungen können zu einer vorübergehenden Vermeidung angrenzender Bereiche durch boden- und gehölzbrütende Vögel führen bzw. bei verbleibenden Vogelarten den Fortpflanzungserfolg mindern. Baubedingte Störungen sind jedoch bei diesem Vorhaben als höchstens geringfügig und ohne Auswirkungen einzustufen.

2.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Es gehen Lebensräume durch Flächenverlust für feldbrütende Vogelarten (Feldlerche) verloren.

Durch die Realisierung des Vorhabens entstehen keine zusätzlichen anlagebedingten Barrieren, kein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko und keine zusätzlichen optischen Störungen.

2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingte Wirkfaktoren entstehen durch die Nutzung des Areals und seiner Infrastruktur. Sie haben in der Regel dauerhafte Auswirkungen. Regelmäßige technische Kontrollen und Wartungsarbeiten

erfolgen ohne erhebliche Lärmentwicklung oder andere Störungen. Die Pflege der Vegetationsbestände beschränkt sich auf regelmäßige Mahd oder Beweidung und sonstige Einzelmaßnahmen und überschreitet nicht das bisherige Maß der landwirtschaftlichen Nutzung.

3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden vorgesehen, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen.

3.1 Maßnahmen zur schonenden Bauausführung, zur Vermeidung und Minimierung

1 V: Ökologische Baubegleitung (ÖBB)

Für das gesamte Vorhaben gilt:

- Die Umsetzung der einzelnen festgesetzten Maßnahmen (Schutz-, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen) ist von einer Fachkraft als Ökologische Baubegleitung (ÖBB) zu betreuen, zu dokumentieren und die erfolgte Umsetzung zu melden. Die damit beauftragten Personen sind der Naturschutzbehörde zu benennen. Sie müssen im Hinblick auf die Einhaltung der arten- und naturschutzfachlichen Vorgaben gegenüber den ausführenden Firmen weisungsbefugt sein.

2 V: Minimierung der Flächeninanspruchnahme auf das technisch notwendige Mindestmaß und Schutz angrenzender, ökologisch bedeutsamer Strukturen

- Baustelleneinrichtung und Einrichtung von Lager- und Verkehrsflächen sind nur innerhalb des Geltungsbereichs zulässig. Diese sind auf das technisch notwendige Maß zu beschränken.
- Als Baunebenflächen sind ökologisch wenig bedeutsame Flächen zu nutzen (z.B. Acker oder bereits versiegelte Flächen).
- Beeinträchtigungen und Beschädigungen des Bestandes außerhalb des Baufeldes sind zu unterlassen (Schädigungen von zu erhaltenden Bäumen im Wurzel-, Stamm und Kronenbereich, Befahren des Geländes, usw.).
- Die Einzäunung ist ohne Zaunsockel herzustellen. Für die Durchlässigkeit ist ein Mindestabstand von 15 cm vom Boden einzuhalten.

Vermeidung und Minimierung von baubedingter Beeinträchtigung (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, damit verbundene Tötung, Verletzung)

3 V: Bodenbrütende Wiesen- und Ackervögel:

- Die Beseitigung der Vegetationsdecke auf Ackerflächen vor Baubeginn ist ausschließlich vom **01. September bis 28. Februar** außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit bodenbrütender Wiesen- und Ackervögel zulässig.

- Der Eingriffsbereich muss dann spätestens ab 01. März nach dem Entfernen der Vegetation bis zum Beginn der Eingriffsmaßnahmen und maximal bis zum 31. August vegetationsfrei gehalten werden (mindestens alle vier Wochen fein geeggte Schwarzbrache), um ein Ansiedeln von Vögeln zu vermeiden.
- Wenn ein Brutvorkommen außerhalb des Zeitraums vom **01. September bis 28. Februar** durch eine fachgutachterliche Kontrolle ausgeschlossen werden kann, ist die Baufeldräumung auch außerhalb dieses Zeitfensters möglich.

3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

CEF-Maßnahmen haben das Ziel, die betroffenen Lebensräume der Arten in einen Zustand zu versetzen, der es den Populationen ermöglicht, einen geplanten Eingriff schadlos zu verkraften. Damit CEF-Maßnahmen eine durchgehende ökologische Funktionsfähigkeit leisten können, muss mit ihrer Umsetzung rechtzeitig, d.h. vor dem Eingriff begonnen werden. Ihre Wirksamkeit muss vor dem Eingriff gegeben sein.

4 CEF: Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Feldlerche:

- Für die **zwei** betroffenen Feldlerchenreviere sind jeweils 0,5 ha Ausgleichsfläche (insgesamt 1 ha), bestehend aus einem Teil angelegtem Blühbrachestreifen und einem Teil selbstbegrünendem Ackerbrachestreifen, herzustellen.
- Gesamtbreite von mindestens 20m, bestehend aus Blühbrache und Ackerbrache, jeweils mit 10m Breite, bei parallelem Verlauf der Ausgleichsflächen mit einem Mindestabstand zueinander von ca. 25 m.
- Einzuhaltende Abstände der Ausgleichsflächen zu Vertikalstrukturen:
 - > 50 m zu Einzelbäumen,
 - > 120 m zu Baumreihen und Feldgehölzen (1-3 ha Größe),
 - > 160 m zu geschlossenen Gehölzkulissen.
- Die selbstbegrünenden Ackerbrache-Streifen sind durch einmaliges Grubbern Anfang September des Vorjahres anzulegen, die Blühbrachen durch Einsaat im Herbst des Vorjahres (mehrjährige Saatgut-Mischung z.B. „Feldlerchen- und Rebhuhnmischung“¹, mit 50% Ansaatstärke).
- Kein Dünger- und Pflanzenschutzmittel-Einsatz sowie keine mechanische Unkrautbekämpfung auf den Einheiten.
- Keine Mahd oder sonstige Bearbeitung der Flächen von 01. März bis 31. August.
- Selbstbegrünende Ackerbrachestreifen: Grubbern jährlich im September von jeweils 50% der Fläche, jedes 2. Jahr im Wechsel.
- Ein Flächenwechsel ist nach frühestens 2 Jahren möglich.

¹ <https://wildackershop.de/feldlerchen-rebhuhn-mischung.html>

Erforderlicher räumlicher Zusammenhang für die CEF-Maßnahme: Herstellung der Einheiten innerhalb eines Radius von 2 km.

3.3 Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen)

Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes (favourable conservation status, FCS-Maßnahmen) der betroffenen Arten sind nicht erforderlich.

4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgendes Verbot:

Schädigungsverbot (siehe Nr. 2 der Formblätter):

Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen der besonders geschützten Arten oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Entnehmen, Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn

- die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Entnahme-, Beschädigungs- und Zerstörungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 Nr. 1 BNatSchG analog),
- die Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Exemplare oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Standorte im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 Nr. 2 BNatSchG analog),
- die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 Nr. 3 BNatSchG analog).

4.1.1.1 Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Pflanzenarten

Vorkommen von prüfungsrelevanten Pflanzenarten sind nicht vorhanden.

4.1.2 Tierarten nach Anhang IV a) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in

Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (siehe Nr. 2.1 der Formblätter):

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

Störungsverbot (siehe Nr. 2.2 der Formblätter):

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Tötungs- und Verletzungsverbot (siehe Nr. 2.3 der Formblätter):

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor,

- wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das *Tötungs- und Verletzungsrisiko* für Exemplare der betroffenen Arten *nicht signifikant erhöht* und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);
- wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).

Für Tierarten nach Anhang IV a) der FFH-Richtlinie, die (potenziell) im Gebiet vorkommen, deren verbotstatbeständige Betroffenheit durch das Vorhaben jedoch mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (projektbezogen nach vorliegenden Kenntnissen sowie allgemein auf Basis der Grundlagenwerke zur Fauna Bayerns), ist die artenschutzrechtliche Prüfung nicht erforderlich. Diese Arten sind im Folgenden zwar mit aufgeführt, es werden für sie jedoch keine eigenen Formblätter erstellt.

4.1.2.1 Amphibien

Es sind keine geeigneten Strukturen für nach Anhang IV FFH-Richtlinie geschützte Amphibienarten innerhalb des Eingriffsbereiches vorhanden.

4.1.2.2 Käfer

Es sind keine geeigneten Strukturen für nach Anhang IV FFH-Richtlinie geschützte Käferarten innerhalb des Eingriffsbereiches vorhanden.

4.1.2.3 Libellen

Es sind keine geeigneten Lebensraumstrukturen für nach Anhang IV FFH-Richtlinie geschützte Libellenarten innerhalb des Eingriffsbereiches vorhanden.

4.1.2.4 Tagfalter

Es sind keine geeigneten Strukturen für nach Anhang IV FFH-Richtlinie geschützte Tagfalterarten innerhalb des Eingriffsbereiches vorhanden.

4.1.2.5 Nachtfalter

Es sind keine geeigneten Strukturen für nach Anhang IV FFH-Richtlinie geschützte Nachtfalterarten innerhalb des Eingriffsbereiches vorhanden.

4.1.2.6 Weichtiere

Es sind keine geeigneten Strukturen für nach Anhang IV FFH-Richtlinie geschützte Weichtierarten innerhalb des Eingriffsbereiches vorhanden.

4.1.2.7 Reptilien

Nach den vorliegenden ASK-Daten (Stand Mai 2022) liegen im Umkreis von 1 km zur geplanten PV-Anlage drei Nachweise von Zauneidechsen, ein Schlingnatternachweis, sowie der Nachweis einer westlichen Blindschleiche vor.

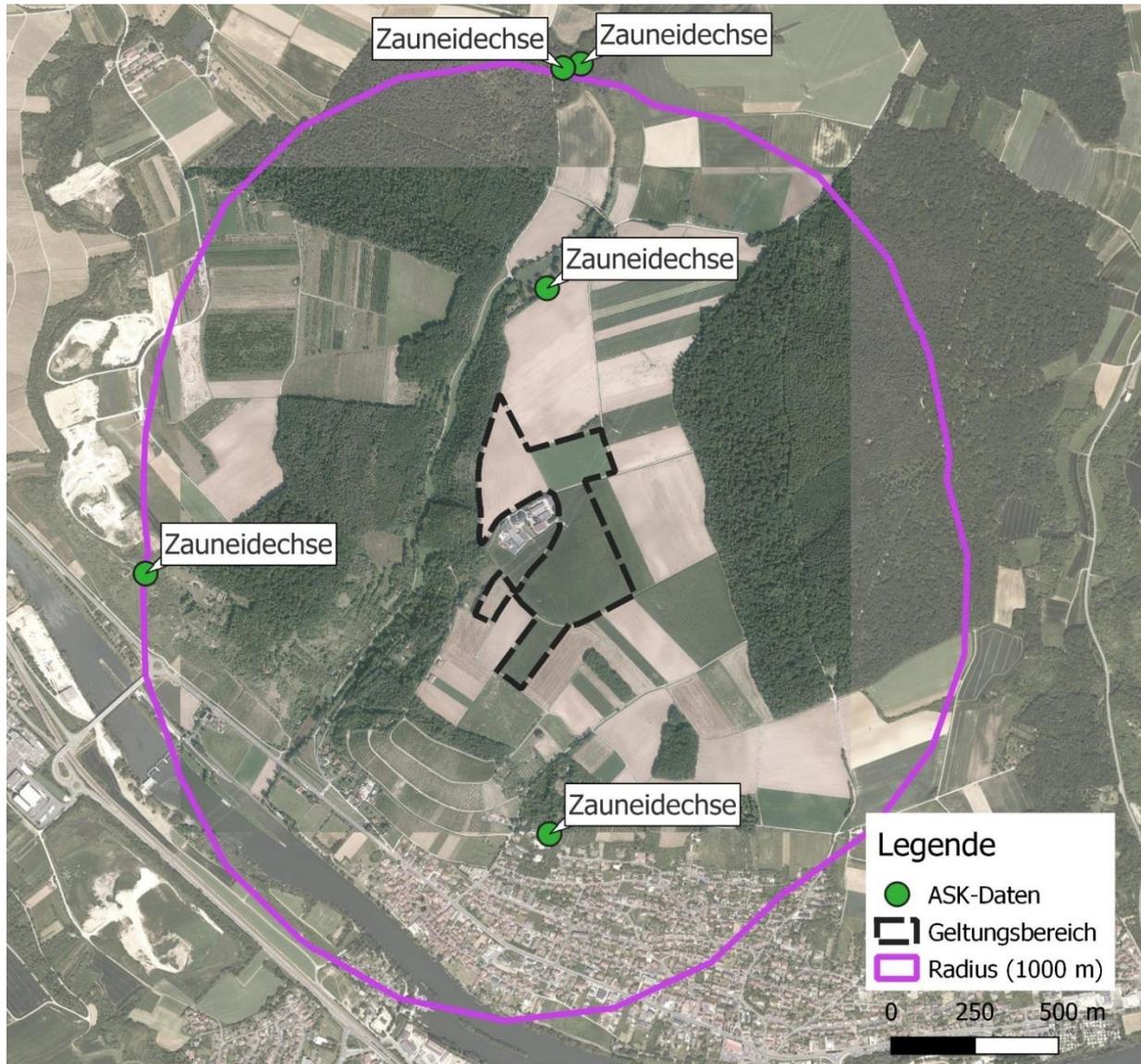


Abbildung 2: Reptiliennachweise der ASK Daten (Stand Mai 2022) im Umgriff von 1 km um die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage. (Datenquellen: Artenschutzkartierung Bayern, Luftbild: Bayerische Vermessungsverwaltung – www.geodaten.bayern.de).

Tabelle 1: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum vorkommenden Reptilienarten des Anhang IV FFH-RL.

Deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY	EHZ KBR
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	V	3	U1
Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	3	2	U1

Legende

RL D Rote Liste Deutschland: **RL BY** Rote Liste Bayern

0 = ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, D = Daten unzureichend, G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, R = extrem seltene Art mit geographischer Restriktion, V = Art der Vorwarnliste, - nicht gefährdet

EHZ Erhaltungszustand
 U1

KBR = kontinentale biogeographische Region
 ungünstig – unzureichend (unfavourable – inadequate)

An sechs Terminen wurden die Böschungen und Gräben, sowie die ausgelegten Dachpappen intensiv durch langsames Abgehen nach Reptilien, insbesondere der Zauneidechse und Schlingnatter, abgesehen. Dabei wurde auch auf arttypisches Rascheln als Hinweis auf flüchtende Individuen geachtet. Die Begehungen fanden nur zu reptilieneeigneten Witterungsbedingungen statt (Tabelle 2).

Tabelle 2: Datum, Witterung und Ergebnisse der Reptilienkartierungen.

Beg. Nr.	Datum	Witterung	Nachweise	Bearbeiter
1	21.09.2022, 10:15 – 11:15	Bewölkung 0/8, 16°C, 1 bft	Keine Nachweise	A. Schuster
2	21.04.2023 11:45 - 14:15	Bewölkung 4/8 14 - 19 °C, 1 bft	Keine Nachweise	J. Schenkel
3	02.06.2023 10:30 – 13:15	Bewölkung 1/8 21 °C, 1 bft	Keine Nachweise	J. Schenkel
4	16.06.2023, 9:45 – 11:45	Bewölkung 2/8, 19 -25 °C, 1 bft	1 Blindschleiche	J. Schenkel
5	26.06.2023 7:00 - 9:15	Bewölkung 1/8 17 °C, 1bft	Keine Nachweise	J. Schenkel
6	06.07.2023, 10:00 – 13:30	Bewölkung 1/8, 17 °C, 1 bft	1 Blindschleiche	J. Schenkel

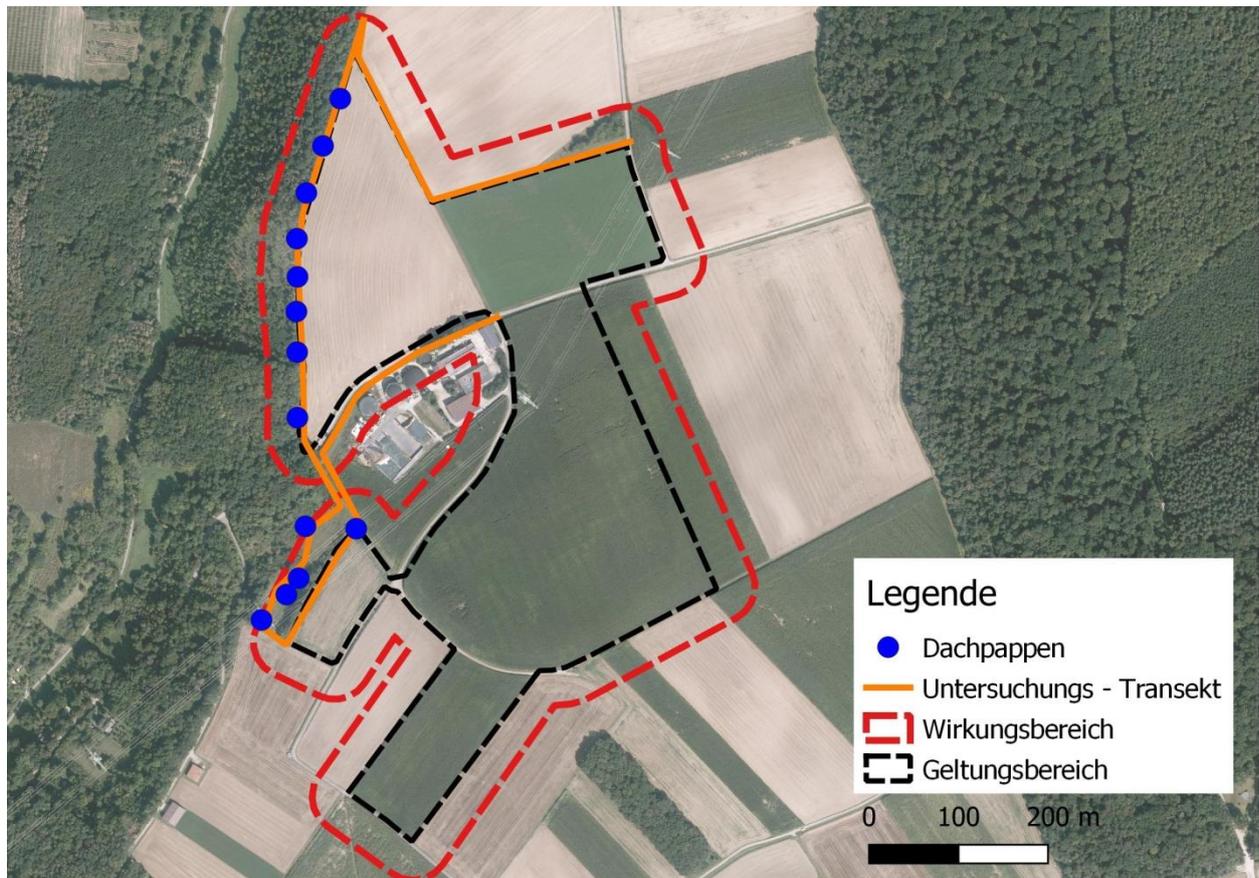


Abbildung 3: Ergebnisse der vier Begehungen der Zauneidechsenkartierung im Süden der Eingriffsfläche. Es erfolgten keine Nachweise (Luftbild: Bayerische Vermessungsverwaltung – www.geodaten.bayern.de).

Während der Begehungen konnten weder Zauneidechsen noch Schlingnattern nachgewiesen werden (Abbildung 3).

Es sind keine geeigneten Strukturen für weitere nach Anhang IV FFH-Richtlinie geschützte Reptilienarten innerhalb des Eingriffsbereiches mit engerem Umgriff vorhanden.

4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art.1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 VRL ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (siehe Nr. 2.1 der Formblätter):

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

Störungsverbot (siehe Nr. 2.2 der Formblätter):

Erhebliches Stören von europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Tötungs- und Verletzungsverbot (siehe Nr. 2.3 der Formblätter):

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor,

- wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das **Tötungs- und Verletzungsrisiko** für Exemplare der betroffenen Arten **nicht signifikant erhöht** und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);
- wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Europäischen Vogelarten

In den ASK-Daten sind keine Artnachweise im Eingriffsbereich vorhanden. Im Umkreis von 1000 m um das Eingriffsgebiet gibt es nach 2000 jedoch zahlreiche Nachweise saP-relevanter Arten. Die nächstgelegenen Nachweise wurden im Rahmen einer Zustandserfassung des NSG Kleinochsenfurter Berg von 1988 - 2002 etwa 800 m westlich vom Eingriffsgebiet in einem Steinbruch erfasst (Baumpieper, Bluthänfling, Goldammer, Graureiher, Grünspecht, Klappergrasmücke, Kuckuck, Mauersegler, Mäusebussard, Nachtigall, Pirol, Rauchschwalbe, Rotmilan, Stieglitz, Turmfalke, Turteltaube, Waldlaubsänger, Wespenbussard). Weiter westlich konnten im gleichen Areal von 1993 bis 2002 Nachweise von Zippammer, Baumpieper, Dorngrasmücke, Feldschwirl, Grünspecht, Bluthänfling, Klappergrasmücke, Neuntöter, Turmfalke und Turteltaube und Neuntöter erbracht werden. Im Jahr 2004 wurde am Nordrand des 1000 m Umkreis in einem Waldstück ein Kleinspecht erfasst. Es wurde zudem 2021 ca. 600 m nördlich des Eingriffsgebiets ein Ortolan innerhalb einer Hecke am Feldrand nachgewiesen.

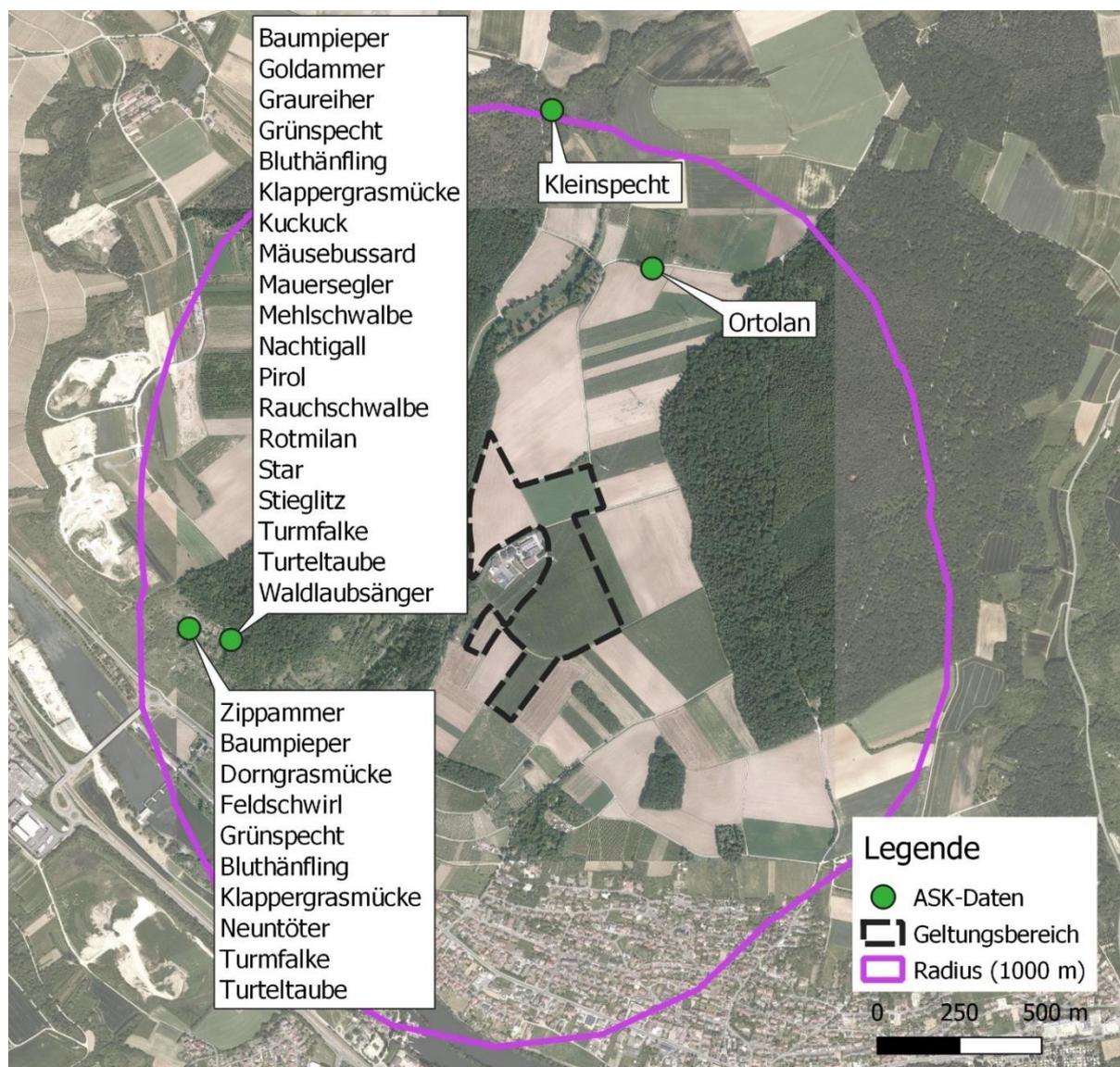


Abbildung 4: Fundpunkte planungsrelevanter Brutvogelarten der ASK Daten (Stand Mai 2022) im Umgriff von 1 km um die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage, (Datenquellen: Artenschutzkartierung Bayern, Luftbild: Bayerische Vermessungsverwaltung – www.geodaten.bayern.de).

Bei den durchgeführten Kartierungen zur Vogelfauna wurden revieranzeigende Merkmale, Hinweise auf erfolgreiche Reproduktion, aber auch neutrale Aktivitäten wie Nahrungssuche oder lokale Flugbewegungen erfasst. Neben dem direkten Eingriffsgebiet wurde auch der engere Umgriff mit einbezogen.

Tabelle 3: Datum und Witterung der Brutvogelkartierungen.

Beg. Nr.	Datum	Witterung	Bearbeiter
Tag 1	13.04.2023, 6:30 – 9:00	6°C, Bewölkung 5/8, 2 bft	J. Schenkel
Tag 2	08.05.2023, 7:00 - 9:00	11°C, Bewölkung 8/8, 1 bft	J. Schenkel
Tag 3	24.05.2023, 5:45 - 8:00	8°C, Bewölkung 4/8, 1bft	J. Schenkel
Tag 4	26.06.2023, 5:30 – 7:00	15°C, Bewölkung 1/8, 1 bft	J. Schenkel
Abend 1	24.03.2023, 18:40 - 19:30	11°C, Bewölkung 2/8, 2 bft	J. Schenkel
Abend 2	04.04.2023, 20:00 - 21:00	5°C, Bewölkung 2/8, 1 bft	J. Schenkel
Abend 3	13.06.2023, 21:30 - 22:30	19°C, Bewölkung 1/8, 1 bft	J. Schenkel

Aufgrund der Habitatausstattung des Geltungsbereichs sowie seines Umgriffs finden sich hier Vogelarten der landwirtschaftlichen Nutzflächen, Gehölzgruppen, Hecken und Gebüsche. Die Abbildung 5 zeigt die Lage der Reviere saP-relevanter Brutvögel. Zu beachten ist, dass die Reviere größer sind, als die dargestellten Symbole.

In den angrenzenden Waldrändern, Hecken und Feldgehölzen finden sich verschiedene gehölzbrütende Arten (vgl. Abbildung 5) wie Klappergrasmücke, Bluthänfling und Pirol sowie Höhlenbrüter wie der Grünspecht. Diese Arten sind nicht vom Vorhaben betroffen.

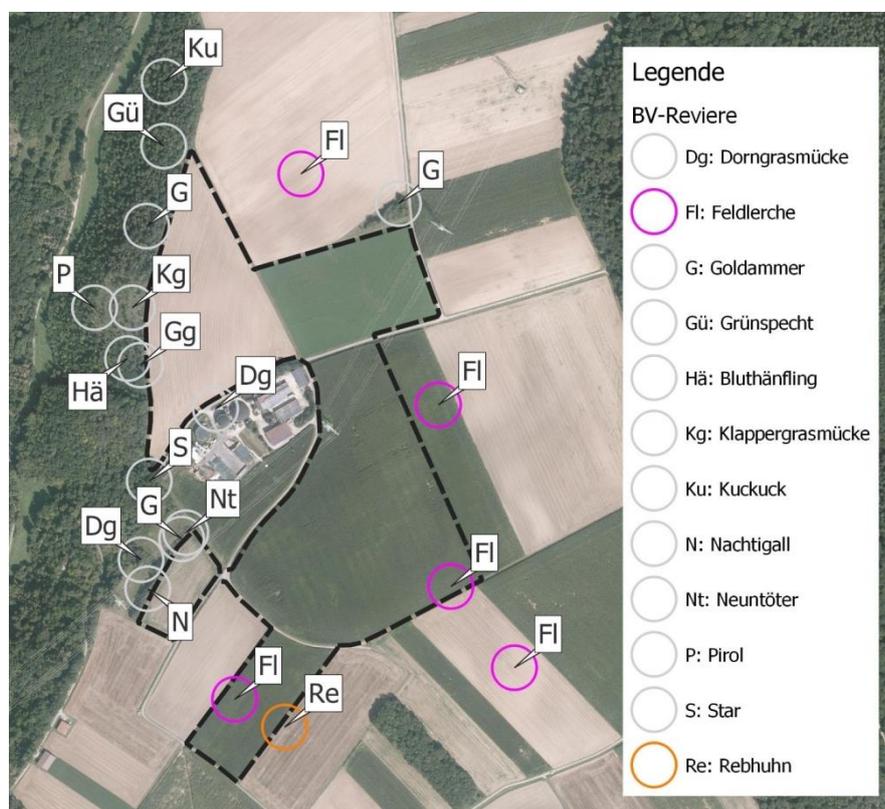


Abbildung 5: Reviermittelpunkte der saP-relevanten Brutvögel, Brutvogelkartierung 2022. (Luftbild: Bayerische Vermessungsverwaltung – www.geodaten.bayern.de und LGL-Baden-Württemberg).

Die folgende Tabelle listet die im Untersuchungsraum nachgewiesenen oder potenziell vorkommenden Vogelarten auf.

Tabelle 4: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum (Eingriffsbereich und Umgriff) nachgewiesenen oder potenziell vorkommenden europäischen Vogelarten

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	RL D 2020	RL BY 2016	VRL §	EHZ KBR	Vorkommen	
						Eingriffsbereich	Umgriff
Amsel	<i>Turdus merula</i>	-	-		-	-	vmtl. Brutvogel
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	3	2		U2	-	pot. Brutvogel
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	3	-	§	FV	-	pot. Brutvogel
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	-	-		-	-	vmtl. Brutvogel
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	3	2		U2	-	A2
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	-	-		-	-	vmtl. Brutvogel
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	-	-		-	-	pot. Brutvogel
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	-	V		FV	-	B4
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	-	-		-	-	vmtl. Brutvogel
Elster	<i>Pica pica</i>	-	-		-	-	pot. Brutvogel
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3		U2	B4	B4
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V		FV	-	pot. Brutvogel
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	-	-		-	-	pot. Brutvogel
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	-	-		-	-	pot. Brutvogel
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	-	-		-	-	A2
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	V	3		U1	-	pot. Brutvogel
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	-	3		U1	-	pot. Brutvogel
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	-	-		-	-	pot. Brutvogel
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V	-		FV	-	B4
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	-	-		-	-	pot. Brutvogel
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	-	-	§	U1	-	A2
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	V	V		U1	-	vmtl. Brutvogel
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	-	-		-	-	vmtl. Brutvogel
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	-	-		-	-	pot. Brutvogel
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	-	3		U1	-	A2
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	-	-		-	-	pot. Brutvogel
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	-	-		-	-	pot. Brutvogel
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	V	V		-	-	pot. Brutvogel
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	-	-		-	-	vmtl. Brutvogel
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	-	-		FV	-	pot. Brutvogel
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	V	V		FV	-	B4
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	-	-		FV	-	vmtl. Brutvogel
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	-	3		U1	-	pot. Brutvogel
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	3	3		U1	-	pot. Brutvogel
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	-		-	-	vmtl. Brutvogel
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	-	-		-	-	pot. Brutvogel
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	-	-		FV	-	A2
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	-	V		FV	-	A1
Ortolan	<i>Emberiza hortulana</i>	3	1		U2	-	pot. Brutvogel
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	V	V		FV	-	B4

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	RL D 2020	RL BY 2016	VRL §	EHZ KBR	Vorkommen	
						Eingriffsbereich	Umgriff
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	-	-		-	-	pot. Brutvogel
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	3	V		U1	-	pot. Brutvogel
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	2	2		U2	A2	A2
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	-	-		-	-	vmtl. Brutvogel
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	-	-		FV	-	Durchzug
Rotkehlchen	<i>Eriothacus rubecula</i>	-	-		-	-	vmtl. Brutvogel
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	V	V		FV	-	pot. Brutvogel
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	-	-		-	-	pot. Brutvogel
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	-	-		FV	-	pot. Brutvogel
Singdrossel	<i>Turdus philomenos</i>	-	-		-	-	vmtl. Brutvogel
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>	-	-		-	-	pot. Brutvogel
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	3	-		-	-	A2
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	-	V		U1	-	vmtl. Brutvogel
Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>	-	-		-	-	pot. Brutvogel
Tannenmeise	<i>Parus ater</i>	-	-		-	-	pot. Brutvogel
Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	3	V		FV	-	pot. Brutvogel
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	-	-		FV	-	pot. Brutvogel
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	2	2		U2	-	pot. Brutvogel
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	-	-		-	-	pot. Brutvogel
Waldbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i>	-	-		-	-	pot. Brutvogel
Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	-	2		U2	-	pot. Brutvogel
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	-	-		FV	-	pot. Brutvogel
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	-	-		-	-	pot. Brutvogel
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	-	-		-	-	vmtl. Brutvogel
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	-	-		-	-	vmtl. Brutvogel

Legende**VRL, §** § = streng geschützte Art (§7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG)

I = Vogelschutz-Richtlinie, Anhang I

RL D Rote Liste Deutschland gem. BfN 2020: **RL BY** Rote Liste Bayern gem. LfU 2016

0 = ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, D = Daten unzureichend, G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, R = extrem seltene Art mit geographischer Restriktion, V = Art der Vorwarnliste, - nicht gefährdet

EHZ Erhaltungszustand

FV

U1

U2

XX

KBR = kontinentale biogeographische Region

günstig (favourable)

ungünstig - unzureichend (unfavourable – inadequate)

ungünstig – schlecht (unfavourable – bad)

unbekannt (unknown)

Reproduktionsstatus (Südbeck et al., 2005)

A2 Singende(s) Männchen zur Brutzeit im möglichen Bruthabitat anwesend

B4 Revierverhalten (Gesang etc.) an mindestens zwei Tagen im Abstand von mindestens sieben Tagen am gleichen Platz lässt ein dauerhaft besetztes Revier vermuten

Brutvogelarten im Geltungsbereich können von Tötung oder Verletzung bei der Baufeldfreimachung zur Brutzeit im Sinne des § 44 BNatSchG betroffen sein. Bauzeitenregelungen zur Vermeidung sind nach gutachterlicher Einschätzung notwendig.

Zusammenfassend besteht eine Betroffenheit der feldbrütenden Avifauna. Es sind 2 Reviere der Feldlerche (*Alauda arvensis*) betroffen. Die Tabelle 5 listet die nachgewiesenen und betroffenen Arten der Feldflur auf. Obwohl ein Revier des Rebhuhns (*Perdix perdix*) während der Kartierungen nachgewiesen wurde, wird dieses hier nicht berücksichtigt. Da sich das Revier nur zum Teil im überplanten Gebiet befindet, durch Eingrünung und extensive Nutzung der PVA-Fläche auch für das Rebhuhn förderliche Strukturen entstehen und der Ausgleich für die Feldlerche ebenfalls für andere ackerbrütende Vogelarten dienlich ist, besteht hier keine Betroffenheit des Rebhuhns.

Tabelle 5: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen Europäischen Vogelarten der offenen Feldflur.

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY	EHZ KBR	Vorkommen
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	U2	B4

Legende

fett streng geschützte Art (§7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG)

RL D Rote Liste Deutschland gem. BfN 2020: **RL BY** Rote Liste Bayern gem. LfU 2016

0 = ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, D = Daten unzureichend, G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, R = extrem seltene Art mit geographischer Restriktion, V = Art der Vorwarnliste, - nicht gefährdet

EHZ Erhaltungszustand

FV

U1

U2

XX

KBR = kontinentale biogeographische Region

günstig (favourable)

ungünstig - unzureichend (unfavourable – inadequate)

ungünstig – schlecht (unfavourable – bad)

unbekannt (unknown)

Reproduktionsstatus (Südbeck et al., 2005)

B4 Revierverhalten (Gesang etc.) an mindestens zwei Tagen im Abstand von mindestens sieben Tagen am gleichen Platz lässt ein dauerhaft besetztes Revier vermuten

In den ASK-Daten befindet sich ein Fundpunkt des Ortolans aus dem Jahr 2021 ca. 600 m nördlich des Eingriffsgebiets. Bei den Kartierungen 2023 wurden allerdings keine Hinweise auf ein Vorkommen des Ortolans im Geltungsbereich und Umgriff festgestellt. Es besteht daher keine Betroffenheit des Ortolans. Auf das ca. 900 m nördlich der geplanten Anlage liegende Vogelschutzgebiet (6226-471.03 „Ortolangebiete um Erlach und Ochsenfurt“) hat die PV-Anlage aufgrund der Entfernung keine Auswirkungen.

Bodenbrütende Wiesen- und AckervögelFeldlerche (*Alauda arvensis*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland und Bayern: vgl. Tabelle 4

Arten im UG nachgewiesen
 potenziell möglich

Status: vgl. Tabelle 5

Die **Feldlerche** brütet hauptsächlich in Kulturlandschaften wie Grün- und Ackerland. Besonders geeignet sind Brachflächen, Extensivgrünland und Sommergetreide, da zu Beginn der Brutzeit die Vegetation niedrig und lückenhaft sein sollte.

Lokale Populationen:

Im Eingriffsgebiet sind 2 Reviere der Feldlerche (*Alauda arvensis*) festgestellt worden. Im engeren und weiteren Umgriff zur überplanten Fläche wurden weitere Feldlerchenreviere festgestellt. Eine Abgrenzung einer lokalen Population kann aufgrund der unzureichenden Datenlage nicht erfolgen. Es muss, wie auch generell für die kontinentale Biogeographische Region, von einem ungünstigen Erhaltungszustand der Feldlerche ausgegangen werden.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Populationen** wird demnach bewertet mit: hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)**2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

Durch die Photovoltaikanlage gehen 2 Reviere der Feldlerche verloren.

Es werden möglicherweise Nester zerstört, Jungvögel verletzt oder getötet, sofern Eingriffe während der Reproduktionsphase stattfinden.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- 1 V, 2 V, 5 V, siehe Kap. 3.1

 CEF-Maßnahmen erforderlich:

- 7 CEF, siehe Kap. 3.2

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein**2.2 Prognose der Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

Baubedingte und betriebsbedingte Störungen durch Lärm und visuelle Effekte können zu Vermeidungsverhalten führen. Eine Beeinträchtigung der lokalen Population der Arten ist jedoch nicht zu befürchten.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- -

 CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

- -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein**2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 5 BNatSchG**

Durch das Vorhaben entsteht kein erhöhtes Kollisionsrisiko für Vögel.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- -

Bodenbrütende Wiesen- und AckervögelFeldlerche (*Alauda arvensis*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein**5 Zusammenfassende Darlegung zur Wahrung des Erhaltungszustandes****5.1 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie**

In der folgenden Tabelle werden die Ergebnisse des Kap. 4.2 zusammengefasst:

Tabelle 6: Verbotstatbestände und Erhaltungszustand für die Europäischen Vogelarten.

Artnamen		Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	Auswirkung auf den Erhaltungszustand der Art
deutsch	wissenschaftlich		
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	- (V, CEF)	Keine Auswirkungen

Legende

– Verbotstatbestand nicht erfüllt

V, CEF, K: Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen, Kompensationsmaßnahmen erforderlich

6 Gutachterliches Fazit

Von dem Bau der Freiflächenphotovoltaikanlage nördlich des Ochsenfurter Stadtteils Kleinochsenfurt, ist die Zauneidechse als Tierart des Anhang IV FFH-RL aufgrund fehlender Nachweise nicht betroffen.

Bei feldbrütenden Vogelarten ist mit dem Verlust von zwei Brutrevieren der Feldlerche zu rechnen. Der durch das Vorhaben entstehende Verlust an Lebensstätten wird durch eine CEF-Maßnahme ausgeglichen. Bei Einhaltung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen können Verletzung oder Tötung von feldbrütenden Vogelarten vermieden werden.

7 Gesetze / Literatur

Gesetze, Verordnungen:

BAYERISCHES NATURSCHUTZGESETZ (BayNatSchG) – Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur. - in der Fassung vom 23. Februar 2011 (GVGBI. S. 82), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 723) geändert worden ist.

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BArtSchV) –Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist.

EU-KOMMISSION (2007): Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the 'Habitats' Directive 92/43/EEC. Final version, February 2007

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ – (BNatSchG) Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege) – in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist.

RICHTLINIE 79/409/EWG DES RATES vom 02. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie); ABl. Nr. L 103 vom 25.04.1979, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 91/244/EWG vom 08.05.1991 (AbI. Nr. 115).

RICHTLINIE 97/49/EG DER KOMMISSION vom 29. Juli 1997 zur Änderung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten. - Amtsblatt Nr. L 223/9 vom 13.8.1997

RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie); ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013.

RICHTLINIE 97/62/EG DES RATES vom 27. Oktober 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. – Amtsblatt Nr. L 305/42 vom 08.11.1997.

Literatur:

ANDRÄ, E., ASSMANN, O., DÜRST, T., HANSBAUER, G. & ZAHN, A. (2019): Amphibien und Reptilien in Bayern. - Stuttgart, Verlag Eugen Ulmer. 783 S.

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2020): Arbeitshilfe Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung – Prüfablauf

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2023): Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) bei der Vorhabenzulassung – Internet-Arbeitshilfe. - <http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/index.htm>

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (Hrsg. 2019): Rote Liste und Gesamtartenliste der Kriechtiere (Reptilien) Bayerns. – Augsburg, Stand September 2019, 19 S.

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (Hrsg., 2016): Rote Liste und Liste der Brutvögel Bayerns. – Augsburg, 30 S.

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2023): Arteninformationen zu saP-relevanten Arten – online-Abfrage. – <http://www.lfu.bayern.de/index.html>.

BEZZEL, E.; GEIERSBERGER, I.; LOSSOW G. V., & PFEIFER, R. (2005): Brutvögel in Bayern. Verbreitung 1996 bis 1999. Stuttgart: Verlag Eugen Ulmer.

BLANKE, I. (2010). Die Zauneidechse – Leben zwischen Licht und Schatten, 2. Auflage, Laurenti-Verlag, Bielefeld.

FIS-Natur online: Bayerisches Fachinformationssystem Naturschutz – Online Viewer (FIN-Web) –
<http://gisportal-umwelt2.bayern.de/finweb/>

GÜNTHER, R. (Hrsg.) (1996): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. Gustav Fischer Verlag, Jena.

HERDE C., RASSMUS J., GÖDDERZ S., GEIGER S., GHARADJEDAGHI B., JANSEN S. (2009): Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen. - BfN, S. 168

RÖDL T., RUDOLPH B.-U., GEIERSBERGER I., WEIXLER K., GÖRGEN A. (2012): Atlas der Brutvögel in Bayern. Verbreitung 2005 bis 2009 – Stuttgart, Verlag Eugen Ulmer, 256 S.

ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (3): 64 S.

RYSLAVY T., BAUER H.-G., GERLACH B., HÜPPOP O., STAHLER J., SÜDBECK P.; SUDFELDT C. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands – 6. Fassung, 30. September 2020. – In: Berichte zum Vogelschutz, Heft 57, 13 - 112

SÜDBECK P., ANDRETTZKE H., FISCHER S., GEDEON K., SCHIKORE, SCHRÖDER K., SUDFELDT C. (Hrsg., 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten und des Dachverbandes Deutscher Avifaunisten e. V. (DDA), 792 S.

8 Fotodokumentation



Foto 1: Blick auf das Eingriffsgebiet direkt südlich des Hofes, Richtung Nordosten



Foto 2 Blick auf das Eingriffsgebiet im Nordosten, Richtung Süden



Foto 3: Blick auf das Eingriffsgebiet westlich des Hofes, Richtung Norden